

id22 - institut für kreative nachhaltigkeit institute for creative sustainability - e.V.

Vereinssatzung

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2	Zweck des Vereins	2
§3	Gemeinnützigkeit	2
§4	Mitgliedschaft	3
§5	Organe des Vereins	3
§6	Mitgliederversammlung	3
§7	Vorstand	4
§8	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	4

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

**„id22 - institut für kreative nachhaltigkei
- institute for creative sustainability e.V.“**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2003. Sitz des Vereins ist Berlin.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Bildung. Mit seinen Aktivitäten fördert der Verein das Verständnis von Kultur, Ökologie und sozialer Gerechtigkeit sowie deren Zusammenhänge.

Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch

- die Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaft, Forschung und Umweltschutz in regionalen, internationalen, sowie transdisziplinären Netzwerken;
- die Förderung, Entwicklung, und Begleitung von innovativen Projekten;
- die Entwicklung von Konzepten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung unter besonderer Berücksichtigung der Integration von Umwelt-, Kultur- und Sozialaspekten;
- die Organisation, Durchführung und Förderung von Veranstaltungen sowie durch die folgenden zweckverwirklichenden Maßnahmen:
- Durchführung von Tagungen und Konferenzen im Rahmen europäischer Netzwerke (z.B. European Creative Sustainability Network);
- Organisation und Durchführung von Workshops, Exkursionen und Führungen zu den Themenschwerpunkten soziale Stadtentwicklung, Nachhaltigkeit, ökologisches Bauen und Umwelttechnologien wie z.B. Solar-, Windenergie- und Regenwassernutzung, in der ufaFabrik und anderen exemplarischen Projekten in Berlin (besondere Zielgruppen sind Schul- und Studentengruppen sowie ausländische Gäste);
- Aufbau einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit durch Veröffentlichungen, Pressearbeit und Organisation von Events und Ausstellungen;
- Unterstützung und Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Die Mitglieder teilen sich in ordentliche, stimmberechtigte und fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder auf. Die Höhe des jährlichen Beitrags für ordentliche und für fördernde Mitglieder mit Ermäßigung für Arbeitslose und Studenten usw. wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss kann auf Beschluß des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied:

- nach Fälligkeit des Jahresbeitrages 3 Monate säumig ist
- sich vereinsschädigend verhält
- grob gegen die Satzung verstößt.

Gegen den Ausschluß ist Widerspruch zulässig.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können neue Organe benannt werden.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Alle Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen zuvor unter Benennung der Tagesordnungspunkte schriftlich per Post, e-mail oder Fax eingeladen werden.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 7 Tage schriftlich vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder verlangt wird.

Die Versammlung der Mitglieder, als oberstes Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden, wie z.B. die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, und Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über Satzungsänderungen, Haushalt, Aufgaben, und Ausschluss aus dem Verein.

Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung werden mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Der Vorstand hat ein Vetorecht.

Eine schriftliche Stimmübertragung oder schriftliche Stellungnahme zur Stimmabgabe ist möglich. Auf jedes Mitglied darf nur eine Stimme übertragen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Das Gremium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsperiode des Vorstandes gilt zunächst für ein Jahr. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann den Verein mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich per Unterschrift oder Anwesenheit vertreten.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung zur Durchführung der laufenden Geschäfte, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte zu ermächtigen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefaßt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ufaFabrik Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1. S. 4 BGB wird versichert.

Beschlussfassung der Satzungsänderung bei der Vereinshauptversammlung am Freitag, 04.12.2009, bei id22 in der Marienburger Straße 40, 10405 Berlin.

Berlin, 04.12.2009

Vorstand id22: Institut für kreative Nachhaltigkeit, Institute for Creative Sustainability, e.V.
